

Schwerarbeitspension

Diese Pensionsart ermöglicht einen Pensionsantritt ab 60 Jahren. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn 540 Versicherungsmonate (nicht nur Beitragsmonate) erworben wurden und in den letzten 20 Kalenderjahren vor dem Stichtag zumindest zehn Jahre Schwerarbeit geleistet wurde.

Was ist Schwerarbeit?

Die Kriterien für das Vorliegen von Schwerarbeit regelt eine Verordnung des Sozialministeriums.

Grundsätzlich gilt ein Monat als Schwerarbeitsmonat, wenn eine oder mehrere der folgenden belastenden Tätigkeiten mindestens für die Dauer von 15 Kalendertagen ausgeübt wurden:

- Schwere körperliche Arbeit (Männer 2.000, Frauen 1.400 Arbeitskalorien),
- Arbeit im Schicht- oder Wechseldienst mit Nachtdiensten (mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen pro Monat),
- Arbeiten bei extremer Hitze oder Kälte (Hochöfen, Glasschmelzen, Kühlhaus, ...),
- Arbeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht wurde (z.B. Erkrankungen durch Blei oder Phosphor, durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen oder Motorsägen, oder durch das Tragen von Atemschutzgeräten von mindestens 4 Stunden pro Arbeitstag),
- Berufsbedingte Pflege von Menschen mit besonderem Pflegebedarf (Hospiz- und Palliativmedizin, Pflege von Demenzkranken im geriatrischen Bereich),
- Erwerbstätige mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 Prozent ab Bezug der Pflegegeldstufe 3,
- Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

Feststellung der Schwerarbeitszeiten

Schwerarbeitszeiten müssen für Männer ab dem 40. Lebensjahr und für Frauen ab dem 35. Lebensjahr gemeldet werden. Für Unselbständige sind die Dienstgeber meldepflichtig.

Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens zehn Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d.h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) möglich. Wir prüfen überdies, ob Sie die erforderlichen Versicherungsmonate für eine Schwerarbeitspension erwerben können.

Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt

Wer vor dem Regelpensionsalter in Pension geht und dadurch einen längeren Pensionsbezug zu erwarten hat, hat Abschläge von der Pension.

Der Abschlag beträgt 0,15 Prozent für jeden Kalendermonat (1,8 Prozent pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter, maximal 9,0 Prozent.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die bereits früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022. Der Frühstarterbonus wird bei Zuerkennung einer Eigenpension berechnet und beträgt 1,14 Euro (Wert 2025) für jeden Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr und ist mit maximal 68,06 Euro (Wert 2025) begrenzt.

Voraussetzungen für den Frühstarterbonus:

- Sie haben zwischen dem 15. und 20. Geburtstag gearbeitet und in dieser Zeit mindestens 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben
- Sie haben insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.

Erwerbstätigkeit am Stichtag und neben dem Pensionsbezug

Am Pensionsstichtag und auch neben dem Pensionsbezug darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (nach dem ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 551,10 Euro brutto monatlich (Wert 2025) vorliegen. Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsschädigung ist pensionsschädlich. Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 5.550,92 Euro (Wert 2025).

Tritt neben dem Pensionsbezug vor Erreichen des Regelpensionsalters die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit weg. Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte sowie der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsschädigung müssen der SVS innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

Wird die pensionsschädliche Erwerbstätigkeit eingestellt, so lebt die weggefallene Pension wieder auf.

Überleitung in eine Alterspension

Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen*) gebührt die Pension als Alterspension. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden von Amts wegen berücksichtigt. Jeder Monat, in dem die Pension weggefallen ist, erhöht die Pension um 0,312 Prozent.

Mit dem Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters kann jede Erwerbstätigkeit ohne

Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden mit einem besonderen Höherversicherungsbetrag berücksichtigt.

Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension

- Sie beziehen laufend eine vorzeitige Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen
- Sie erreichen das Regelpensionsalter

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.613,20 (Wert 2025) und die Jahresumsätze 55.000 Euro nicht übersteigen.

Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die vorzeitige Alterspension/Korridorpension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14.05.
- Umwandlung der vorzeitigen Alterspension in eine Regelalterspension mit 01.06.
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
 - Rückwirkender Wegfall der vorzeitigen Alterspension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.613,20 Euro (Wert 2025) sind.
 - Keine Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01.06.

* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-028, Stand: 2025